

Jokertage

Ab dem Schuljahr 2016/17 tritt im Kanton Thurgau das revidierte Volksschulgesetz in Kraft. Artikel § 46 definiert neu sogenannte Jokertage. Diese legen fest, dass Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben können. Neu ist also, dass für dieses voraussehbare Fehlen im Unterricht die Eltern kein Gesuch zu stellen haben. Es genügt, wenn sie die Klassenlehrperson informieren, dass ihre Tochter/ihr Sohn an einem bestimmten Tag abwesend sein wird. Dabei ist die folgende schulinterne Jokertag-Regelung zu beachten.

An der Schule Feldbach gelten folgende Regelungen

1. Ansprechperson für Jokertage ist die Klassenlehrperson.
2. Der Bezug von Jokertagen ist mindestens **3 Tage** im Voraus per Formular bei der Klassenlehrperson anzumelden und bedarf der Unterschrift der Eltern.
(Bezug: www.schulefeldbach.ch → Formular für Jokertage)
3. Halbtage gelten als ganze Tage.
4. Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht übertragen werden.
5. Das Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung des Schülers, der Schülerin, bzw. der Eltern. Es gilt das Holprinzip.
6. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
7. Die Schule kann den Bezug von Jokertagen an bestimmten Schulanlässen verweigern.
Beispiele: Besuchstage, Schulfeste, Sporttage, Schulreisen, Lager, Projektwochen etc.
8. Der **erste Tag** des neuen Schuljahres nach den Sommerferien kann nicht als Jokertag bezogen werden.

Für festliche Anlässe (Hochzeiten etc.) und Anlässe nicht christlicher Religionen an Schultagen sollen Jokertage eingesetzt werden.

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen Krankheit, Unfall oder einem Traueranlass.

Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage. Sie leitet zum Zwecke einer Gesamtübersicht eine Kopie des unterschriebenen Jokertag-Formulars an die Schulleitung weiter.

Jokertage werden als «Entschuldigte Absenz» ins Zeugnis eingetragen.